



Elternvertrag der Kinderoase e.V. Tutzing

Zwischen der Kinderoase e.V. und

Herrn/Frau

Anschrift:

Telefon:

wird der nachfolgende Elternvertrag geschlossen:

Name und Anschrift des aufzunehmenden Kindes:

Geburtsdatum des aufzunehmenden Kindes:

Name und Anschrift des / der Erziehungsberechtigten (oder Eltern):

Vertragsbeginn:

Betreuungszeiten des Kindes durch die Kinderoase bei Vertragsbeginn:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	
Anzahl Std.	Summe/5:				

Durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag:

3-4 Std.	4-5 Std.	5-6 Std.	6-7 Std.	7-8 Std.	8-9 Std.	>9 Std.

§ 1 AUFNAHMEBEDINGUNGEN

1. Vereinszugehörigkeit

Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist die Mitgliedschaft mindestens eines Erziehungsberechtigten im Verein Kinderoase e.V. als stimmberechtigtes Mitglied.

2. Wohnort (gewöhnlicher Aufenthalt)

Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist, dass es seinen gewöhnlichen Aufenthalt i. S. d. § 30 Abs.3 Satz 2 SGB I in der Gemeinde Tutzing hat. Ist dies nicht der Fall, muss die Bestätigung der Aufenthaltsgemeinde vorliegen, dass die kommunale Förderung für das Kind übernommen wird.

3. Änderungen

Im Fall der Änderung eines für die Aufnahme wichtigen Kriteriums (z.B. Name des Kindes, Name der /des Erziehungsberechtigten, Wohnortwechsel, Änderung der Berufstätigkeit, Staatsangehörigkeit) verpflichten sich der / die Erziehungsberechtigten, diese Änderung (BayKiBiG Art. 26a Mitteilungspflichten) sofort den Elternbeiräten mitzuteilen. Es handelt sich bei Verstoß um eine Ordnungswidrigkeit (BayKiBiG Art. 26b) Die Elternbeiräte beschließen für jeden Fall das weitere Vorgehen, insbesondere, ob eine außerordentliche Vertragsaufhebung in Betracht kommt.

§ 2 ELTERNBEITRAG

1. Aufnahmebeitrag

Bei der Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe der Kinderoase ist ein einmaliger, zusätzlich zum Monatsbeitrag anfallender Aufnahmebeitrag von mindestens 52 € zu leisten.

2. Monatlicher Elternbeitrag

1. Die jeweils gültigen Beitragssätze sind dem Anhang ‚Elternbeiträge‘ zu entnehmen.

Aus pädagogischen und förderungsrelevanten Gründen sollten (abhängig von der Verfügbarkeit) mindestens 4 Halbtage gebucht werden. Der Beitrag ist auch im Krankheitsfall von Kindern und Betreuern, sowie bei Urlaub zu zahlen.

3. Zahlungsweise

Dem Verein ist für den Einzug des Beitrages und der Aufnahmegebühr eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Diese und der Elternvertrag sind innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsangebot zurückzusenden. Sobald die Unterlagen vorliegen, wird der erste Monatsbeitrag per Lastschrift eingezogen. Der eingezogene Monatsbeitrag wird bei Eintritt des Kindes in die Kinderoase verrechnet. Wird der zugesagte Betreuungsplatz kurzfristig (weniger als 4 Wochen vor Betreuungsbeginn) nicht in Anspruch genommen und kann der Platz nicht anderweitig besetzt werden, wird der eingezogene Monatsbeitrag von der Kinderoase einbehalten.

Der Beitragseinzug erfolgt in der Regel innerhalb der ersten 14 Werktage eines Monats.

Wird eine Lastschrift nicht eingelöst, wird eine verzugsbedingte Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EUR verlangt und ebenfalls per Lastschrift eingezogen.

§ 3 ELTERNMITARBEIT

1. Aufgaben

Ein tragendes Element einer Elterninitiative und wichtig für den Fortbestand unserer Einrichtung sind die von den Eltern zu leistenden Arbeitsstunden. Jede Familie (unabhängig der Anzahl betreuter Kinder) hat im Laufe eines Krippenjahres mindestens 12 Stunden zu leisten. Familien, die während des Krippenjahres hinzukommen oder ausscheiden, leisten anteilig eine Stunde pro Monat. Die Stunden können z.B. zu folgenden Themen geleistet werden:

- Elternnotdienst
- Gartenarbeit
- Handwerkliche Arbeiten in Haus und Garten
- Basteln für Märkte
- Betreuung der Basare

Die geleisteten Stunden (wo und wie viel, auch wenn es mehr sind) sind von den Eltern eigenverantwortlich in das Arbeitsstunden-Buch in der Kinderoase einzutragen. Stichtag für die Meldung ist der 31. Juli. Für alle bis dahin nicht geleisteten oder nicht eingetragenen Stunden wird eine Ersatzleistung fällig. Vorstandsmitglieder sind von den Arbeitsstunden befreit.

2. Ersatzleistung

Eltern, die sich nicht im festgelegten Umfang an den Arbeiten beteiligen, zahlen 50 EUR für jede nicht geleistete Stunde, da wir dann externe professionelle Hilfe in Anspruch nehmen müssen. Die Abrechnung erfolgt jeweils im August für das vergangene Kinderkrippenjahr. Für Familien, die während des Krippenjahres ausscheiden, erfolgt die Abrechnung zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Der fällige Betrag wird per Lastschrift eingezogen.

3. Besuch der Elternversammlung

Der Besuch der Elternversammlung ist Pflicht. Nur so kann eine gute Zusammenarbeit gewährleistet werden. Abwesenheit bedeutet Zustimmung zu allen gefassten Beschlüssen, außer das Stimmrecht wurde vorher auf ein anderes Mitglied übertragen. Nach dreimaligem Fehlen auf der Elternversammlung beschließen die Elternbeiräte, ob eine außerordentliche Vertragsaufhebung in Betracht kommt.

Das Stimmrecht in der Elternversammlung beginnt mit der Platzvergabe und erlischt mit dem Ausscheiden des Kindes.

§ 4 KÜNDIGUNG DES BETREUUNGSPLATZES

1. Kündigung durch den/die Erziehungsberechtigten

Im ersten Monat nach Vertragsbeginn (Eingewöhnungsphase) gilt eine Kündigungsfrist zum Monatsende. Danach gilt eine 3-monatige Kündigungsfrist zum Monatsende. Ausnahmen: zum 30. Juni und zum 31. Juli ist keine Kündigung möglich.

Die Kündigung hat bis zum dritten Arbeitstag des Folgemonats schriftlich bei dem Arbeitskreis Verwaltung vorzuliegen. Bei unerwarteten Ereignissen kann der oben beschriebene Kündigungsweg als Härtefall erscheinen. Der Kündigende kann daher seine Situation schriftlich dem Vertrauensgremium schildern. Dieses kann im Ausnahmefall eine kulante Abwicklung gemäß den gültigen Kriterien beschließen, die protokolliert werden muss.

Eine Kündigung des Elternvertrages zieht nicht automatisch eine Kündigung der Vereinszugehörigkeit nach sich!

2. Kündigung durch die Elternbeiräte

Die außerordentliche Kündigung durch die Elternbeiräte kann erfolgen, insbesondere

- a) wenn grobe Verstöße der Eltern gegen diesen Vertrag vorliegen, z.B. wiederholtes Ausbleiben der Zahlungen, mangelhafte Mitarbeit, Fehlen auf der Elternversammlung ohne hinreichende Entschuldigung oder der wiederholte Verstoß gegen die Regelungen im Krankheitsfall.
- b) wenn der Erziehungsstil nicht mit der pädagogischen Zielsetzung der Elterngruppe übereinstimmt.
- c) wenn die Erziehungssituation der Kindergruppe es erfordert.

Die außerordentliche Kündigung bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Elternbeiräte. Im Einzelfall wird die Kündigungsfrist einstimmig festgelegt.

Das ordentliche Kündigungsrecht wird davon nicht ausgeschlossen.

§ 5 VERTRAGSENDE

Nach Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes verlängert sich der Vertrag automatisch bis zum Ende des laufenden Kinderkrippenjahres. Eine Kündigungsfrist von 3 Monaten ist auch dann einzuhalten.

§ 6 SALVATORISCHE KLAUSEL

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Änderungen von Vertragsbedingungen sind automatisch Bestandteil dieses Vertrages. Änderungen berechtigen zur außerordentlichen Kündigung durch den / die Erziehungsberechtigten innerhalb von einem Monat nach Zusendung der Vertragsänderungen. Dabei bleiben während der Kündigungsfrist für den /die Erziehungsberechtigten die bisherigen Vertragsbedingungen bestehen.

§ 7 KRANKHEIT DES KINDES

Akut kranke Kinder dürfen die Kinderoase nicht besuchen. Tritt eine Erkrankung oder der Verdacht einer Erkrankung während des Besuchs der Kinderoase auf, werden Sie unverzüglich durch die Betreuerinnen benachrichtigt. Sie verpflichten sich, während der Betreuungszeit telefonisch erreichbar zu sein und Ihr Kind in einem solchen Fall unverzüglich abzuholen bzw. durch eine zur Abholung berechtigte Person abholen zu lassen.

Leidet das Kind unter Fieber (= Körpertemperatur von 38 Grad Celsius und mehr), darf es nach Abklingen des Fiebers die Kinderoase 24 Stunden, bei Auftreten von Durchfall und/oder Erbrechen nach Symptombefreiheit die Kinderoase 48 Stunden nicht besuchen.

Bei ansteckenden Erkrankungen des Kindes oder eines anderen Haushaltsmitglieds sind Sie verpflichtet, die Leitung der Kita umgehend zu informieren. Es gelten dann die Vorgaben des § 34 Infektionsschutzgesetz. Das Kind darf, wenn es an einer der in § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten erkrankt ist, die Kinderoase erst

dann wieder besuchen, wenn Sie eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, aus der sich ergibt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Die Kinderoase behält sich vor, auch beim Auftreten anderer Infektionskrankheiten im Einzelfall vor Wiederezulassung des Kindes eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen, aus der sich ergibt, dass keine Ansteckungsgefahr besteht.

Die Kosten, die durch die ärztliche Bescheinigung entstehen, sind von Ihnen zu tragen.

§ 8 VORÜBERGEHENDE SCHLIEßUNG ODER EINSCHRÄNKUNG DES BETREUUNGSANGEBOTS

Die Kinderoase kann aus wichtigem Grund kurzfristig geschlossen werden, z.B. bei

- höherer Gewalt,
- Epidemien und Pandemien,
- widrigen Witterungsbedingungen, z. B. Blitzeis, Hochwasser, Sturm,
- gefährdenden Bau- und Einrichtungsschäden,
- Heizungs- und/oder Stromausfall,
- unvorhersehbaren personellen Engpässen,
- oder durch andere Umstände, durch welche eine Beaufsichtigung und Betreuung der Kinder nicht sicher gewährleistet werden kann.

Bei Schließung der Kinderoase unter den o.g. Voraussetzungen wird die Einrichtung von ihrer Verpflichtung zur Betreuung der Kinder freigestellt. Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge bleibt während der vorübergehenden Schließung der Kinderoase oder bei einer Einschränkung des Betreuungsangebots uneingeschränkt bestehen.

Die Kinderoase behält sich in den vorgenannten Situationen vor, die Kinderoase nicht ganz zu schließen, sondern das pädagogische Angebot und die Betreuungszeiten der Situation kurzfristig anzupassen.

Im Fall einer vorübergehenden Schließung oder vorübergehenden Einschränkung der Betreuungszeiten sind Schadenersatzansprüche gegenüber dem Träger der Kinderoase ausgeschlossen.

§ 9 NACHWEIS ÜBER FRÜHERKENNUNGSUNTERSUCHUNG

Zum Schutze der Kinder ist die Kinderoase verpflichtet (§ 13 AVBayKiBiG; § 3, § 1 II (1) AVBayKiBiG i.V.m. § 8 a II (2) SGB VIII) sich bei Abschluss eines neuen Betreuungsvertrages für die Zeit ab September 2008 die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung nachweisen zu lassen. Dies kann durch Vorlage des ordnungsgemäß abgestempelten und unterschriebenen Kinder-Untersuchungsheftes geschehen oder durch eine entsprechende ordnungsgemäße Bestätigung des Kinderarztes über die durchgeführte fällige Früherkennungsuntersuchung.

Die Kinderoase hat von der letzten Vorsorgeuntersuchung Kenntnis genommen

Am _____ durch _____

§ 10 MASERNSCHUTZGESETZ

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) wurde am 20. Dezember 2019 vom Bundesrat gebilligt. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. März 2020 gelten neue Regelungen für alle Kindertageseinrichtungen und die nach § 43 Abs. 1 SBG VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege.

Vorsorglich weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass Zuwiderhandlungen Ordnungswidrigkeiten darstellen und mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Ein **Impfnachweis** oder **Nachweis einer Immunität gegen Masern** oder ein **ärztlicher Nachweis einer medizinischen Kontraindikation** wurde vorgelegt und zur Kenntnis genommen

Am _____ durch _____

Elternvertrag der Kinderoase e.V. Tutzing Tutzing, den

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r:

.....

Unterschrift eines / einer Elternbeiratssprechers(in):

Unterschrift Vorsitzende/r der Kinderoase e.V.: